

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Februar 2019

Nr. 2019/253

Beiträge 2018 der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Nach § 54 Abs. 3 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) in Verbindung mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 099/2015 vom 3. November 2015 werden 2018 die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV je zur Hälfte vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragen.

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2018

Beiträge an private Haushalte	Fr. 103'683'922.96
./. Beiträge vom Bund	Fr. - 22'327'934.00
Summe	Fr. 81'355'988.96

Die Ergänzungsleistungen zur AHV 2018 betragen nach Abzug von Bundessubventionen Fr. 81'355'988.96.

Summe zu verteilen	Fr. 81'355'988.96
50 Prozent zu Lasten des Kantons	Fr. - 40'677'994.46
50 Prozent zu Lasten der Einwohnergemeinden	Fr. 40'677'994.50

Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit Fr. 40'677'994.50 an den Ergänzungsleistungen zur AHV 2018.

2.2 Abrechnung Akonto

Akontozahlungen der Einwohnergemeinden (RRB 2018/498 vom 03.04.2018 und RRB 2018/1278 vom 21.08.2018)	Fr.	42'000'000.00
Beteiligung der Einwohnergemeinden	Fr.	- 40'677'994.50
Guthaben der Einwohnergemeinden	Fr.	- 1'322'005.50

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt ein Guthaben zu Gunsten der Einwohnergemeinden von Fr. 1'322'005.50.

3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV 2018 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von Fr. 40'677'994.50 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/498 vom 03.04.2018 und Nr. 2018/1278 vom 21.08.2018 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von Fr. 1'322'005.50 wird genehmigt.
- 3.3 Die Rückerstattung des Guthabens der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2017. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Gutschrift in der Jahresrechnung 2018 auf das Konto 5320.3631.xx zu buchen.
- 3.5 Das ReWe Ddl wird angewiesen gemäss Beilage 01 zu buchen, bzw. zu fakturieren oder zu belasten.
- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent (Beilage 01)
- Liste Gemeinden mit Postkonto (Beilage 02)

Verteiler

Departement des Innern; RA

Amt für soziale Sicherheit (2); SPA, BOR (2019-015)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

ReWe Ddl

Präsidien der Einwohnergemeinden (109)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14)

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen